



---

**Deutsche Schillerstiftung Weimar**

**Ehrengaben**

**1994**

**Reden und Laudationes  
zur Überreichung der Ehrengaben  
am 11. November 1994  
im Schillermuseum zu Weimar**

**Deutsche Schillerstiftung  
Sitz Weimar  
1994**

**Prof. Dr. Hermann Nehlsen**

Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte an der  
Universität München

## **Die Deutsche Schillerstiftung im Wechsel- bad der Wiedervereinigung**

Selten in meiner Laufbahn habe ich so sehr verwünscht, einem Vortragsvorschlag voreilig gefolgt zu sein, wie bei meinem heutigen Thema.

Bei der unerhört spröden Materie des Vereins- und Stiftungsrechts bin ich mir sicher, daß mir die wohlgesinnten Hörer unter Ihnen am Ende des Vortrags die Frage vorlegen werden, die Schiller im Januar 1784 an seinen Freund Wilhelm von Wolzogen richtete, als er ihm auf dessen Entscheidung, sich der Jurisprudenz zuzuwenden, schrieb: „Wird die nothwendige Beschäftigung mit den Elementen einer so trokenen Wissenschaft Ihrem nach Thätigem Denken verlangenden Geist nicht unerträglich werden? Wird es Ihre Seelenkräfte nicht theilen?“

Freilich wurde der Freund auch wieder getröstet, indem Schiller, der das Jurastudium als Vierzehnjähriger schmerzvoll am eigenen Leib hatte erfahren müssen, hinzufügte: „Die Verbindung der Jurisprudenz mit dem Studium der Finanzen berechtigt Sie zu dem größten und fruchtbarsten Posten in einem Staat, und öffnet Ihnen eine der glänzendsten Bahnen ...“

Für mich als Rechtswissenschaftler, dessen Forschungsinteresse in besonderem Maße der Rechtsgeschichte gilt, die ihrerseits im Spektrum der Jurisprudenz eher eine scientia non lucrativa bildet, dürfte dies allerdings kaum ein Trost sein.

Ungleich lieber als Ihnen über das verworrene rechtliche Schicksal der Deutschen Schillerstiftung Weimar zu berichten hätte ich die Belesenheit des Juristen und meine Berechtigung, an diesem Ort zu sprechen, mittels eines anderen Themas unter Beweis gestellt. Angemessen wäre mir erschienen, Ihnen Schillers Idee der Gerechtigkeit nahezubringen oder über „Recht und Gnade in den Werken Schillers“, „Schiller und das Strafrecht“ oder gar „Schiller als Kriminalpsychologe“ zu sprechen. Auch Schillers „Sonnenwirt“ oder genauer gesagt, Schillers berühmte Novelle „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ wäre allemal ein spannenderes Thema gewesen als das dürre Stiftungsrecht.

Aus aktuellem Anlaß hätte ich auch gern über Schillers Gedanken zum Wertgehalt des Mehrheitsprinzips referiert und den von den Wahlergebnissen des letzten Sonntags verunsicherten Politikern nahegelegt, nicht nach der Mehrheit zu streben, denn

„Die Mehrheit?

Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn,  
Verstand ist stets bei wen'gen nur gewesen.

...

Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;  
der Staat muß untergehn, früh oder spät,  
Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet.“

Aber leider muß ich heute auf Demetrius, aber auch auf Lykurg und Solon, Maria Stuart, Don Cesar und Karl Moor verzichten. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als Ihnen über das Schicksal der ältesten deutschen Literaturstiftung zu berichten, die den Tyrannen unseres Jahrhunderts erfolgreich widerstanden hat, der aber im Zuge der Wiedervereinigung beinahe der Totenschein ausgestellt worden wäre, auf altem DDR-Papier, aber in bundesrepublikanischer Computerschrift.

Aus Anlaß des 100. Geburtstags von Schiller am 10. November 1859, den man in Deutschland zu einem nationalen Feiertag von überragendem Rang gestaltete, wurde die Deutsche Schillerstiftung – standesgemäß im Zwinger zu Dresden – gegründet.

Auf der Basis des Konzessionssystems erlangte sie durch großherzogliche Verleihung das Recht einer „moralischen Körperschaft“. Spätere Juristen sprechen von einem Konzessionsverein.

Den Kreis der Mitglieder bildeten nicht etwa natürliche Personen, sondern sogenannte Zweigstiftungen, die ihrerseits selbständige juristische Personen, und zwar in erster Linie Stiftungen waren.

Zweck der Deutschen Schillerstiftung Weimar war die Unterstützung verdienstvoller deutscher Schriftsteller und deren Angehöriger in Fällen der Bedürftigkeit. Der Erfüllung des Stiftungszwecks hatten die laufenden Einnahmen zu dienen; dies waren primär Zuwendungen des Reiches, der Länder und anderer öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen, die Erträge auswerbenden Veranstaltungen und die Beiträge der Zweigstiftungen; daneben standen Renditen aus dem eigenen Vermögen. Das Grundstockvermögen, das nicht geschmälert werden

durfte, bestand zunächst primär aus dem Ertrag der in den Jahren 1859/60 durchgeführten Schillerlotterie, die von dem Mitbegründer der Schillerstiftung, dem Major Friedrich Anton Serre, mit beeindruckendem Reklame- und Organisationstalent und großem materiellem Erfolg durchgeführt worden war. Die der Stiftung überwiesenen 300.000 Taler waren in der damaligen Zeit ein außerordentlich hohes Kapital. Eine Stiftung auf einer Basis von 30.000 Talern galt schon als stattlich.

Trotz erheblicher Inflationsverluste in den zwanziger Jahren verfügte die Deutsche Schillerstiftung Weimar, unabhängig vom Vermögen ihrer Zweigstiftungen, im Jahre 1944 über eine beträchtliche Stiftungsmasse, zu der u. a. auch Grundbesitz in München, nämlich die schöne, in der Kaiserstraße gelegene Villa Braun, gehörte.

Dieses durch den Stiftungszweck gebundene Vermögen stellte seinerseits eine unselbständige, d. h. nicht rechtsfähige Stiftung dar und führte ebenfalls den Namen Deutsche Schillerstiftung.

Das Nebeneinander oder, genauer gesagt, Ineinanderverwobensein von einem Konzessionsverein, der sich Stiftung nannte, und einer unselbständigen Stiftung, die von einem Verein getragen wurde, stellte für Laien, aber auch für Juristen, die mit dem komplizierten Vereins- und Stiftungsrecht des ausgehenden 19. Jahrhunderts und der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 nicht vertraut waren, eine schwer durchschaubare Konstruktion dar. Noch im Jahre 1928 mußte sich der Vorstand der Deutschen Schillerstiftung, der sich wegen einer Satzungsänderung an das für Stiftungen zuständige Thüringer Ministerium für Volksbildung und Justiz gewandt hatte, dahingehend belehren lassen, daß es sich bei der Deutschen Schillerstiftung Weimar nicht um eine rechtsfähige Stiftung, wie der Vorstand stets angenommen hatte, sondern um einen Verein handle, für den das Ministerium für Inneres und Wirtschaft zuständig sei.

Vielleicht darf ich die Situation noch einmal mittels eines bildlichen Vergleichs erläutern. Vorweg bemerkt sei, daß die von den Poeten nicht selten verschmähten Juristen wenigstens in dem Sinne schöpferisch waren, daß sie der Gesellschaft die Möglichkeit der Zeugung eines juristischen Homunculus eröffneten, nämlich die Zeugung der *juristischen Person*, die, obwohl nicht Mensch, unter dem Blickwinkel der Begründung von Rechten und Pflichten – mittels ihrer Organe – in weiten Teilen des Rechtsverkehrs alles tun kann, was Menschen zu tun

vermögen. Solche Wesen, die über Eigentum verfügen, die aber auch Schulden haben können, in deren Vermögen vollstreckt werden kann, sind z. B. der rechtsfähige Verein und die selbständige Stiftung. Daneben gibt es aber Gebilde, die das juristische Licht der Welt nicht erblickt haben und es häufig auch gar nicht erblicken sollen. Zu letzteren gehören die unselbständigen Stiftungen, d. h. Vermögensmassen, die dauerhaft einem Zweck gewidmet werden, ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Eine solche unselbständige Stiftung kann im Rechtsverkehr nicht selbst auftreten. Sie bedarf einer sie tragenden und für sie agierenden natürlichen oder juristischen Person. Sie kann allerdings durch Änderung des Stiftungsgeschäfts und entsprechende obrigkeitliche Genehmigung auch zur selbständigen Stiftung erhoben werden.

Auf unseren Fall übertragen, sehen wir ein vermögensmäßig blühendes, einem bestimmten Zweck gewidmetes, aber nicht rechtsfähiges Gebilde, das sich, von den Juristen als unselbständige Stiftung qualifiziert, „Deutsche Schillerstiftung“ nennt und das getragen wird von einem rechtsfähigen Konzessionsverein gleichen Namens, dessen einziger Lebenszweck darin besteht, Vehikel der unselbständigen Stiftung zu sein.

Als in der Endphase des Zweiten Weltkriegs die nationalsozialistischen Machthaber, allen voran Josef Goebbels, Hand an die Deutsche Schillerstiftung legten, standen ihnen also der alte Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar als Trägerverein und die von letzterem getragene unselbständige Deutsche Schillerstiftung mit dem von ihr repräsentierten umfanglichen Stiftungsvermögen gegenüber.

Der Anschlag auf die Deutsche Schillerstiftung, d. h. die Integration dieser ehrwürdigen Einrichtung in die „Goebbels-Stiftung für Kulturschaffende“ sollte, in nahezu perfekter Perfidie ausgedacht, mittels zweier Schritte vollzogen werden. Deren erster sollte darin bestehen, die Zweigstiftungen zu veranlassen, sich selbst zu entleiben, d. h. sich aufzulösen und ihr Vermögen, wie satzungsgemäß für den Auflösungsstatbestand vorgesehen, nach Weimar zwecks Aufstockung des Vermögens der unselbständigen Stiftung fließen zu lassen, und deren zweiter sollte dahin gehen, den nach dem juristischen Ableben seiner Mitglieder nunmehr mitgliederlosen Vermögensträger, den Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar, in die Fangarme des NS-Kraken zu treiben, d. h. in der rechtsfähigen Goebbels-Stiftung „aufgehen“ zu lassen. Dieser Schritt sollte dazu dienen, die Goebbels-Stiftung anstelle des rechtsfähigen

Konzessionsvereins Deutsche Schillerstiftung Weimar zur Trägerin der bisher von letzterem getragenen unselbständigen Deutschen Schillerstiftung, d. h. des oben beschriebenen, durch den Stiftungszweck gebundenen Vermögens zu machen. Zunächst lief alles nach Plan. Die Mitglieder des Konzessionsvereins Deutsche Schillerstiftung haben befehlsgemäß auf schriftlichem Weg ohne Gegenstimmen dem Prozedere zugestimmt und die notwendigen Maßnahmen, d. h. die Auflösung der Zweigstiftungen, die Übertragung des Vermögens der Zweigstiftungen auf die Zentrale in Weimar und den Übergang des Vermögens der letzteren auf die Goebbels-Stiftung beschlossen. Für die nach dem Willen aller Beteiligten fortbestehende, unselbständige – nunmehr von der rechtsfähigen Goebbels-Stiftung zu tragende – Deutsche Schillerstiftung wurde ebenfalls ohne Gegenstimmen eine neue Satzung verabschiedet, in der es u. a. hieß:

„Die Deutsche Schillerstiftung ist ein Teil der ‚Goebbels-Stiftung für Kulturschaffende‘. Als Stiftung ohne Rechtsfähigkeit hat sie gesondertes Vermögen, eigene Organe und eigene Geschäftsführung. Die Organe der Schillerstiftung unterstehen denjenigen der Goebbels-Stiftung.“

Während sich für die Zweigstiftungen die planmäßige Durchführung der beschlossenen Liquidation aufgrund der vorhandenen Unterlagen nachweisen läßt, ist sehr zweifelhaft, ob der Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar auch nur in irgendwelchen Teilen das von ihm getragene Stiftungsvermögen gemäß dem in der Satzung von 1944 zum Ausdruck gebrachten Mitgliederbeschluß tatsächlich auf die Goebbels-Stiftung tradiert hat. Feststeht, daß es eine Übertragung des Immobilienvermögens durch Einzelakte auf die Goebbels-Stiftung nicht gegeben hat. Auch das bewegliche Vermögen dürfte kaum an die Goebbels-Stiftung gelangt sein. Dies liegt daran, daß mit dem schwäbischen Schriftsteller Heinrich Lilienschein zwei Positionen in ein und der selben Person vereint waren. Lilienschein war seit 1920 Generalsekretär des Vereins Deutsche Schillerstiftung und war gemäß der neuen Satzung von 1944 zum Generalsekretär der unselbständigen Deutschen Schillerstiftung bestellt worden. Als Generalsekretär des Vereins Deutsche Schillerstiftung und nach dessen Eintritt in das Stadium der Liquidation als dessen geborener Liquidator hätte er sich in seiner Person als Generalsekretär der unselbständigen Deutschen Schillerstiftung und damit als Vertreter der

Goebbels-Stiftung die beweglichen Sachen selber aushändigen müssen, um sie durch dieses Insihgeschäft dem Herrschaftsbereich der Goebbels-Stiftung zu unterstellen. Aufgrund der Lebenserfahrung darf angenommen werden, daß der kluge Schwabe dies aus sehr verständlichen Gründen unterlassen hat.

Diese selbst für Juristen ohnehin kaum noch durchschaubare Rechtslage wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs dadurch noch komplizierter, daß das Vermögen der Goebbels-Stiftung und die dieser laut Vorstandsbeschluß des Trägervereins Deutsche Schillerstiftung zugewiesene Stiftungsmasse der unselbständigen Deutschen Schillerstiftung von der amerikanischen Besatzungsmacht als NS-Vermögen beschlagnahmt wurden. Bereits nach kurzer Zeit gaben allerdings die Amerikaner auf Betreiben Lilienfeins das beschlagnahmte Vermögen der Deutschen Schillerstiftung wieder frei, worin auch ein Verzicht der amerikanischen Treuhänder auf etwaige Rechte der Goebbels-Stiftung, die man weiterhin als NS-Vermögen behandelte, liegt.

Unter Federführung von Lilienfein begannen bereits im Jahre 1945 die Bemühungen, den in Liquidation befindlichen Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar wieder zu reaktivieren, und zwar zunächst durch die Schaffung neuer rechtsfähiger Mitglieder, d. h. durch die Neuerrichtung der Zweigstiftungen der Deutschen Schillerstiftung.

Im Ergebnis ist dieses Unternehmen jedoch nicht gelungen. An keinem Ort einer Zweigstiftung ist es zu einer lebensfähigen Neugründung gekommen.

Nummehr wurden die Sowjets ins Spiel gebracht. Mit Schreiben vom 10. 5. 1946 wandten sich die in gebrochener Kontinuität tätig gebliebenen Vorstandsmitglieder des alten Konzessionsvereins Deutsche Schillerstiftung – Heinrich Lilienfein, Walter F. Mueller und Hans Wahl, die sich jetzt in der Position von Liquidatoren befanden – im Namen der Deutschen Schillerstiftung an den Befehlshaber der sowjetischen Militäradministration mit dem Antrag auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis für die Deutsche Schillerstiftung. Die Eingabe wurde den Sowjets nicht unmittelbar zugeleitet, sondern versehen mit einem parallelen Schreiben an den Präsidenten des Landes Thüringen mit dem Antrag, das Petitum der Deutschen Schillerstiftung mit einer entsprechenden Befürwortung den Sowjets vorzulegen. Der Landespräsident entsprach diesem Antrag und ließ den Sowjets die Eingabe mit einer nachdrückli-

chen Befürwortung zukommen. In dem in russischer Sprache verfaßten, sehr ausführlichen Antrag ist an keiner Stelle von einem Verein die Rede. Den Sowjets wird nahegebracht, daß es sich bei der Deutschen Schillerstiftung um eine mildtätige Stiftung handelt. Es werden detaillierte Angaben über das Stiftungsvermögen gemacht und der Stiftungszweck besonders hervorgehoben, verbunden mit dem Antrag, im Hinblick auf die wachsende Existenznot der Schriftsteller so schnell wie möglich dem Stiftungszweck entsprechend wieder tätig werden zu dürfen. Das Problem des Fehlens eines handlungsfähigen Trägers für die unselbständige Stiftung wird nicht angesprochen.

Die Sowjets entsprechen dem Antrag mit beeindruckender Schnelligkeit. Mit Schreiben vom 17. 5. 1946 an den Präsidenten des Landes Thüringen teilt die Verwaltung der sowjetischen Militäradministration mit, daß der Deutschen Schillerstiftung Weimar die Tätigkeit gestattet werde. Wie dies rechtlich möglich sein soll, wird nicht dargelegt. Eine Woche später läßt der Präsident des Landes Thüringen dem Generalsekretär der Deutschen Schillerstiftung, Lilienfein, mit besonderem Schreiben den Bescheid der sowjetischen Militäradministration in Abschrift zukommen.

Auch nach diesen Hoheitsakten des Präsidenten des Landes Thüringen und der Sowjets herrschte seitens der Deutschen Schillerstiftung über deren rechtliche Qualifikation ein gewisses Maß an Unsicherheit. War man nunmehr eine selbständige Stiftung, die auf eigenen Beinen stehen konnte oder bedurfte man immer noch eines Christophorus?

Als im Jahr 1949 die deutschen Instanzen wieder uneingeschränkt zuständig waren, löste man sich wieder von dem zunächst, insbesondere auch gegenüber den Sowjets favorisierten Stiftungsmodell und machte zur Erlangung einer – seitens der DDR-Machthaber – möglichst unanfechtbaren Position den Versuch, einen neuen rechtsfähigen Verein zu schaffen. Auf welche Weise die Neugründung Trägerin des alten Stiftungsvermögens hätte werden können, blieb in dem vorgelegten Satzungsentwurf allerdings völlig im dunkeln. Es wurde der Antrag gestellt, den neuen Verein Deutsche Schillerstiftung Weimar in das Vereinsregister einzutragen. Auf den Widerspruch des Volkspolizeiamtes Weimar ist dieser für die Entstehung eines rechtsfähigen Vereins konstitutive Akt unterblieben.

Nach diesem Bescheid zogen die Initiatoren einer Vereinsgründung ihren Eintragungsantrag zurück. Er wurde zu keinem Zeitpunkt wieder neu gestellt. Im Gegenteil – man ver-

schrieb sich nun wieder dem Stiftungsgedanken. In einer statistischen Meldung vom 2. 3. 1953 und den Erklärungen der Folgezeit bezeichnet man sich als „Stiftung des Deutschen Volkes“. Niemand hinterfragte mehr das nunmehrige juristische Chaos. Der alte Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar war als rechtsfähiger Verein erloschen, existierte aber noch, weil Vermögen u. a. im Westen vorhanden war, in Gestalt eines Liquidationsvereins, dem aber spätestens seit dem Tod Lilienfeins im Jahre 1952 Organe fehlten. Die unselbständige Deutsche Schillerstiftung war ohne einen rechtsfähigen Träger nicht handlungsfähig. Etwaige „Organe“ dieser unselbständigen Stiftung konnten diesen Mangel nicht kompensieren. Die neue Vereinsgründung war gescheitert, d. h. es war kein rechtsfähiges Subjekt entstanden, das als Träger der unselbständigen Stiftung in Betracht gekommen wäre.

Wer aber war dann das Gebilde, das als Deutsche Schillerstiftung Weimar beachtenswerte Aktivitäten – bis 1971 sogar auf gesamtdeutschem Felde – entfaltete? War Thomas Mann im Jahre 1955, als er seine weltweit beachtete Schillerrede in Weimar hielt, zu Gast bei einem Phantom? Ist seine zuvor im Jahre 1954 erfolgte Ernennung zum Ehrenpräsidenten der Deutschen Schillerstiftung Weimar mangels Vorhandenseins einer solchen ins Leere gestoßen? Ist Thomas Mann vielleicht nur Ehrenliquidator eines in Liquidation befindlichen alten Konzessionsvereins geworden oder gar unselbständiger Ehrenpräsident einer unselbständigen Stiftung oder – was noch schwerer erträglich wäre – Ehrenpräsident einer Gruppe von Usurpatoren, die sich zu Unrecht des Namens Deutsche Schillerstiftung Weimar bedienten?

Mit welcher Berechtigung sind in der Folgezeit Preise verliehen worden? An wen haben staatliche Stellen Fördergelder gezahlt? Diese Fragen stellte sich niemand.

Auch in der Folgezeit sahen die DDR-Behörden die Deutsche Schillerstiftung Weimar als selbständige Stiftung an. Sie selbst hat sich aus diesem Verständnis auch hinsichtlich der weiteren vereinsrechtlichen Regelung der DDR passiv verhalten.

An dieser Selbsteinschätzung änderte sich auch dann nichts, als im Herbst 1990 die deutsche Wiedervereinigung vollzogen war.

Am 3. 12. 1990 traf sich der „Verwaltungsrat“ der Deutschen Schillerstiftung Weimar – wer letztere auch immer sein mochte – zu einer Sitzung, in der die neue Situation lebhaft diskutiert wurde. Einhellig und unmißverständlich stellte man klar, daß

man die Deutsche Schillerstiftung Weimar als selbständige Stiftung privaten Rechts ansah.

Der bisherige Generalsekretär Dr. Siegfried Seidel trat von seinem Amt zurück. Als Nachfolger wurde der Schriftsteller Wulf Kirsten auserkoren, der die zunächst mündlich ausgesprochene Berufung sofort annahm. Auftragsgemäß setzte sich Wulf Kirsten mit dem Minister für Kunst und Wissenschaft des Landes Thüringen zwecks „Neuordnung der Deutschen Schillerstiftung“ in Verbindung. Auch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vertrat – ohne Begründung – nachdrücklich die Ansicht, daß es sich bei der Deutschen Schillerstiftung Weimar um eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts handle. Auf der Basis dieser Auffassung und in dem Glauben, sachlich zuständig zu sein, entband der Minister im Mai 1991 die letzten vier amtierenden – noch während der DDR-Zeit bestellten – „Vorstandsmitglieder“ der Deutschen Schillerstiftung Weimar von ihren Ämtern und berief am 10. Juni 1991 neue Organe. Die als selbständig angesehene Stiftung sollte eine neue Satzung erhalten, da man einen Rückgriff auf die entsprechend angewandte Satzung von 1928 (in Verbindung mit den brauchbaren Teilen der Satzung von 1944) zu Recht als nicht mehr praktikabel ansah.

Mit Unterstützung des Stiftungsreferenten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ministerialrat Pohley, der wegen seiner Zuständigkeit für die Treuhandschaft über das in Bayern belegene Vermögen der Deutschen Schillerstiftung mit deren rechtlicher und tatsächlicher Entwicklung vertraut war, wurde seitens der Deutschen Schillerstiftung eine neue Stiftungssatzung erarbeitet und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Dezember 1991 zur Genehmigung vorgelegt. Das Ministerium leitete die Satzung zuständigkeitshalber an das Thüringer Innenministerium weiter. Im März 1992 wurde das hoffnungsvolle Unternehmen regelrecht vom Blitz getroffen. Das Innenministerium verneinte – für alle Beteiligten völlig überraschend – die Existenz einer selbständigen Stiftung und ging zunächst davon aus, daß der ursprüngliche Trägerverein, der alte Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar, erloschen und die Stiftungsmasse als zweckgebundenes Vermögen dem Land Thüringen angefallen sei. Diese Position wurde in der Folgezeit dahingehend modifiziert, daß das Vermögen „nach seiner Herkunft und der Art seiner Verwendung (...) Züge eines zweckgebundenen Treuhandvermögens“ trage und den „Charakter ei-

ner von der Deutschen Schillerstiftung Weimar verwalteten un-selbstständigen Stiftung hatte“.

In Bezug auf den Trägerverein wurde das Erlöschen durch Fortfall aller Mitglieder bejaht, jedoch wegen des Vorhandenseins nicht wirksam auf die Goebbels-Stiftung übertragener Vermögensteile der Fortbestand eines Liquidationsvereins über das Ende des Zweiten Weltkriegs hinaus für möglich gehalten.

Der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst änderte aufgrund dieser rechtlichen Bewertung des Innenministeriums seine bisherige Ansicht und teilte nach 14-monatiger Prüfungszeit den von ihm ernannten Organen der Deutschen Schillerstiftung mit Schreiben vom 21. 5. 1993 mit, daß es sich bei der Deutschen Schillerstiftung Weimar nicht um eine Stiftung bürgerlichen Rechts handele und sie auch nicht mehr in Form eines Vereins existiere, weshalb die von ihm 1991 ausgesprochenen Berufungen ungültig seien. Nur der bisherige (General-) Sekretär blieb zunächst im Amt.

Der Minister schlug eine Neukonstituierung der Deutschen Schillerstiftung Weimar durch Vereinsgründung vor und bemerkte abschließend, er sehe auch für den Fall, daß es sich erweisen sollte, daß die Vorkriegseinrichtung nicht untergegangen sei, keine Schwierigkeiten, Alt und Neu zusammenzuführen. Wie ein solcher Weg rechtlich zu gestalten wäre, blieb unerwähnt.

Diese Abstinenz war bedauerlich, denn die Masse des Altvermögens der Deutschen Schillerstiftung lag im Freistaat Bayern, und man durfte kaum so ohne weiteres davon ausgehen, daß die von Bayern eingesetzten Treuhänder, die das Stiftungsvermögen jahrzehntelang gegenüber möglichen Gefahren durch die Begehrlichkeit devisa-bedürftiger DDR-Organen geschützt hatten, das nunmehr in Sicherheit befindliche Gut einer Neugründung herausgeben würden, die sich nicht zwingend als legitime Nachfolgerin der Deutschen Schillerstiftung Weimar hätte ausweisen können. Nicht zu erwarten war auch, daß der Grundbuchrichter in München einer Verfügung über den bayerischen Grundbesitz des alten Konzessionsvereins Deutsche Schillerstiftung durch einen neugegründeten Verein seinen zwingend notwendigen amtlichen Segen geben würde.

In dieser Situation war es dringend geboten, eine Konstruktion zu finden, die in ihrer rechtlichen Tragfähigkeit sicher war, die eine Chance hatte, von den maßgeblichen Stellen anerkannt zu werden und überdies den kontinuierlichen Fortbe-

stand der traditionsreichen Deutschen Schillerstiftung, soweit wie nur eben möglich, gewährleistete.

In meinem Rechtsgutachten, um das mich zunächst der Generalsekretär, Herr Kirsten, gebeten hatte und mit dem mich im Dezember 1992 Herr Ehrlich als Vorsitzender des 1991 vom Minister für Wissenschaft und Kunst ernannten Stiftungsrates beauftragte, habe ich versucht, drei Rettungswege aufzuzeigen.

Der mir am sichersten erscheinende Weg hat allerdings einen Schönheitsfehler: Man braucht die Hilfe der Sowjets. Als genuiner Bundesrepublikaner hatte ich jedoch nicht damit gerechnet, daß ich mit dem Rückgriff auf einen derartigen Pakt in den Verdacht geraten würde, auf den Spuren des Dr. Faust wandeln zu wollen.

Auch als ich in einem zweiten, besonders arbeitsintensiven Gang meiner Beweisführung zur Unterstützung meiner – alle Probleme lösenden – Ansicht, die Sowjets hätten auf Antrag der damaligen Liquidatoren des Konzessionsvereins Deutsche Schillerstiftung und auf der Basis eines von letzteren konkludent vorgenommenen Stiftungsgeschäfts, die unselbständige Deutsche Schillerstiftung zur selbständigen Stiftung erhoben, indem sie der unselbständigen Deutschen Schillerstiftung – ohne Zuweisung eines neuen rechtsfähigen Trägers – die Tätigkeitserlaubnis erteilten, als ich also auf neue – wenn auch nicht mit dem besonderen Saft geschriebene – Dokumente in russischer Sprache zurückgreifen konnte und gleichsam als bannendes Weihwasser die Mitwirkung der damaligen Thüringer Landesregierung nachwies, äußerten die Repräsentanten des Landes Thüringen weiterhin Bedenken, die helfende Hand der Sowjets zu ergreifen.

Der in meinen Augen zweitbeste Weg zur Rettung der Deutschen Schillerstiftung besteht darin, von einem Weiterbestehen des alten Konzessionsvereins Deutsche Schillerstiftung Weimar in Form eines Liquidationsvereins auszugehen. Daneben steht oder genauer gesagt existiert die vom Liquidationsverein immer noch getragene, als entscheidendes historisches Kontinuum seit 1859 in ihrem Stiftungszweck unverändert gebliebene, unselbständige Deutsche Schillerstiftung.

Um diesen wertvollen Quell wieder zum Segen der Schriftsteller liquide zu machen, muß dem Liquidationsverein wieder ein Organ implantiert werden, das ihm Handlungsfähigkeit verleiht. Dies ist in der letzten Woche durch das Amtsgericht Weimar geschehen.

Der Schriftsteller und Volljurist Dr. Georg Brun – in dieser Doppelsexistenz ein Nachfahre der deutschen Dichterjuristen des 18. und 19. Jahrhunderts – ist zum Liquidator bestellt worden. Er kann zwar den alten Konzessionsverein Deutsche Schillerstiftung Weimar nicht wieder zu der ursprünglichen Aktivität erwecken, weil auch er als ansonsten nahezu omnipotenter Liquidator nicht neue Mitglieder zu erzeugen vermag. Er kann aber auf der Grundlage eines von ihm vorgenommenen Stiftungsgeschäfts beim zuständigen Innenministerium den Antrag stellen, die unselbständige Deutsche Schillerstiftung zur selbständigen Stiftung zu erheben. Er hat auch die Möglichkeit, mit dem Vermögen der unselbständigen Deutschen Schillerstiftung eine neue Stiftung zu konstituieren und letztere ebenfalls mit dem unerläßlichen obrigkeitlichen Plazet ausstatten zu lassen. Vor allem hat er auch auf dem Fundament ungebrochener Rechtsnachfolge die Rechtsmacht, den wertvollen Grundbesitz der Deutschen Schillerstiftung zu verwerten und dadurch das Stiftungsvermögen wieder ertragreich zu gestalten, was wiederum die Basis für jede erfolgreiche Fördertätigkeit entsprechend dem Stiftungszweck ist.

Natürlich muß auch eine neue Satzung geschaffen werden. Aber diese Probleme lassen sich auf einem gesicherten rechtlichen Fundament, das nunmehr vorliegt, durchaus bewältigen.

Eines ist schon jetzt sicher: die heutigen Preisträger werden wegen der alle etwaigen Rechtsmängel heilenden Gegenwart des mit wohlwollendem Schweigen zustimmenden Liquidators auf fest in der Erde gemauertem juristischen Sockel stehen.